

ADLER Werk Lackfabrik
Johann Berghofer GmbH & Co KG

Bergwerkstraße 22
6130 Schwaz
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter

Paul.Krainik@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.828.843

Wien, 25. November 2021

Gegenstand: Änderung von Amts wegen der Zulassung gemäß Art. 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Biozidproduktfamilie „*Aquawood TIG*“ gemäß dem Ergebnis der Befassung der Koordinierungsgruppe

Bescheid

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 48 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wird der Bescheid GZ 2020-0.196.110 vom 24. März 2020 betreffend die Zulassung der Biozidproduktfamilie „*Aquawood TIG*“ der Firma ADLER Werk Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG, Bergwerkstraße 22, 6130 Schwaz (Österreich) mit der Zulassungsnummer AT-0011986-BPF wie folgt geändert:

Beschreibung der Änderung:

In der Anlage 1 wird im Punkt 1.5 der Name und die Adresse des Wirkstoffherstellers von IPBC geändert zu:


Name des Herstellers 2	Troy Chemical Company BV
Adresse des Herstellers 2	Uiverlaan 12E 3145XN Maassluis Niederlande

In der Anlage 1 wird im Punkt 3. die Einstufung und Kennzeichnung wie folgt geändert:

Einstufung

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien:	Sensibilisierung der Haut Kat. 1 Langfristig gewässergefährdend Kat. 2
---	---

Kennzeichnung

Piktogramm:	
Signalwort:	Achtung
Gefahrenhinweise:	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise:	P261 Einatmen von Dampf vermeiden. P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 Inhalt/ Behälter der Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

In der Anlage 1 wird im Punkt 4.1 und 4.2. der Anwendungsbereich wie folgt geändert:

Anwendungsbereich	Innenbereich Die Zulassung ist beschränkt auf die Anwendung an Fenstern (Rahmen), Türen und Wintergärten (Gebrauchsklassen 2 und 3, Hölzer ohne Bodenkontakt, entweder ständig der Witterung ausgesetzt oder witterungsgeschützt, aber häufig benetzt). Das Produkt darf nicht außerhalb von speziellen Betriebsstätten für die Behandlung (z. B: Werkshallen) angewendet werden.
-------------------	--

Die Anlage 1 zum Bescheid 2021-0.233.761 vom 30. März 2021 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ. 2021-0.233.761 samt Anlagen vom 30. März 2021 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Im Zuge der nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 kommentierte der betroffene Mitgliedstaat Spanien, dass Name und Adresse des Wirkstoffherstellers, der als „Troy Corporation“ angeführt war, nicht dem Eintrag der Artikel 95-Liste entspricht; weiters, dass Einstufung und Kennzeichnung des Produkts sich aufgrund der ATP 7 und 13 der CLP-Verordnung zu ändern sind; weiters, dass die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Gebrauchsklasse 2 nicht korrekt sei.

Der Referenzmitgliedstaat Österreich sah diese Einwände als gerechtfertigt an. Um auch den weiteren betroffenen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wurde daher im September 2021 vom betroffenen Mitgliedstaat Spanien ein Einspruchsverfahren nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt. Am zusätzlichen Treffen der Koordinierungsgruppe am 8. November 2021 wurden die beabsichtigten Änderungen vorgelegt und von sämtlichen Mitgliedstaaten angenommen.

Daher waren Name und Adresse des Wirkstoffherstellers, die Einstufung und Kennzeichnung der Biozidproduktfamilie „Aquawood TIG“ sowie die Beschreibung des Anwendungsbereiches von Amts wegen zu ändern.

Da es sich um eine Änderung von Amts wegen in Folge eines Einspruchsverfahren der Koordinierungsgruppe handelt, bei dem der Antragsteller eingebunden war, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage